

ZH_OBERGERICHT LB210039 vom 1. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB210039

FR: ZH_OBERGERICHT LB210039 du 1 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LB210039 del 1 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Am tt. mm. 1995 starb der Vater des Klägers und Berufungsklägers (fortan Kläger). Die Halbschwester des Klägers hob am 6. Juni 1996 einen Erbteilungsprozess gegen den Kläger an. Das Gerichtsverfahren führte zu mehreren Urteilen des Bezirksgerichts Zürich, des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer) und des Bundesgerichts. Vom 28. Juni 2000 bis zum Urteil des Bundesgerichts vom 11. Januar 2005 wurde der Kläger im Erbteilungsprozess vom Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagter) anwaltlich vertreten (vgl. act. 4/1). Als Folge des Prozesses hatte der Kläger seiner Halbschwester mehrere Millionen Franken zu bezahlen. Der Kläger führt den für ihn ungünstigen Prozessausgang auf die angeblich falsche Prozesstaktik des Beklagten und dessen angebliche Fehler bei der Prozessführung zurück. Namentlich geht es um die Nichtherausgabe zu edierender Unterlagen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Gerichte. Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger Schadenersatz in der Höhe von Fr. 3.7 Mio. wegen pflichtwidriger Prozessführung des Beklagten geltend.

E. 2

Mit Einreichung von Klageschrift und Klagebewilligung machte der Kläger die Klage am 16. Dezember 2020 bei der Vorinstanz anhängig (act. 1 und act. 3). Nach Einholung eines Kostenvorschusses wurde dem Beklagten Frist zur Klageantwort angesetzt, in welcher der Beklagte u.a. die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich erhob (act. 20 S. 4). Mit Verfügung vom 1. April 2021 ordnete die Vorinstanz einen zweiten Schriftenwechsel an und setzte dem Kläger Frist zur Replik an (act. 22). Mit Eingabe vom 24. April 2021 ersuchte der Beklagte zwecks Vereinfachung des Verfahrens darum, das Verfahren einstweilen auf die Frage der Prozessvoraussetzungen, namentlich die Frage der örtlichen Zuständigkeit, zu beschränken (act. 24 S. 1 ff.). Die Vorinstanz wies den

- 4 - Antrag des Beklagten ab mit der Begründung, der Beklagte habe erstmals in seiner umfassenden Klageantwort die Unzuständigkeitseinrede erhoben und eine Verfahrensbeschränkung beantragt. Wäre ihm wirklich an einer Vereinfachung des Verfahrens gelegen, so hätte er die Verfahrensbeschränkung bereits früher beantragen können. Derzeit könnte ein Nichteintretensentscheid naturgemäss nicht ergehen, der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör würde verletzt (act. 25 S. 2). Im Folgenden reichte der Kläger mit Eingabe vom 14. Juni 2021 eine umfassende Replikschrift ein (act. 31). Mit Beschluss vom 15. Juli 2021 trat das Bezirksgericht auf die Klage nicht ein, weil es örtlich nicht zuständig sei (act. 33 = act. 41 = act. 40/1 [nachfolgend als act. 41 zitiert], Dispositiv oben wiedergegeben).

E. 3

Für die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens wird der vom Berufungskläger geleistete Vorschuss von Fr. 15'000.-- herangezogen; der Überschuss wird dem Berufungskläger zurückerstattet, unter Vorbehalt eines all-fälligen Verrechnungsanspruchs der Gerichtskasse. Der Berufungsbeklagte wird verpflichtet, dem Berufungskläger Fr. 4'000.-- zu ersetzen.

E. 4

Der Berufungsbeklagte wird verpflichtet, dem Berufungskläger für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'770.-- (inkl. 7.7 MwSt) zu bezahlen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Berufungskläger unter Beilage eines Doppels der Berufungsantwort, act. 49, sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein. Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3.7 Mio. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 14 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Oberrichterin: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Bantli Keller lic. iur. D. Siegwart versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.